

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **66=86 (1920)**

Heft 16

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. In Berücksichtigung und Abwägung aller dieser Umstände gelangt das Gericht trotz Mißbilligung des Vorgehens der Angeklagten zu einer Freisprechung.

III. Es könnte sich fragen, ob nicht die Ueberweisung an die militärischen Vorgesetzten behufs Ausfällung einer Ordnungsstrafe im Sinne des Art. 166 Ziffer 8 des MSTGB zu verfügen sei. Allein das Gesetz sieht eine disziplinarische Bestrafung nur bei geringfügigen Körperverletzungen vor, wenn subjektiv die Voraussetzungen für eine kriminelle Bestrafung vorliegen würden, was, wie ausgeführt, hier nicht zutrifft.

Daher hat das Gericht

erkennt:

1. Die Angeklagten sind des eingeklagten Vergehens nicht schuldig und werden daher *freigesprochen*.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.

Da gegen dieses Urteil innert vorgeschriebener Frist keine Kassation eingereicht wurde, ist es rechtskräftig.

Bellinzona, den 6. Juli 1920.

Sommaire de la Revue Militaire Suisse.

No. 7, Juillet 1920.

- I. Les projecteurs électriques, par le 1^{er} lieutenant Sagne.
- II. Armée et finances, par le lieutenant-colonel de Diesbach.
- III. Notes au sujet du futur règlement d'exercice et de service en campagne, par le lieutenant-colonel Fonjallaz.
- IV. De Charleroi à la Marne, par le lieutenant-colonel Poudret.
- V. Chronique française, chronique italienne.
- VI. Informations.

Literatur.

„National Service“. Von Oberlieut. C. Bourcart.

In New-York und West-Point in den Vereinigten Staaten erscheint eine militärische Monatsschrift unter dem Namen „National Service, with the International Military Digest.“ Die ersten drei Nummern des Jahrgangs 1920 dieser Zeitschrift enthalten unter dem Titel „The will to Serve“ eine bemerkenswerte längere Abhandlung über die auch in der amerikanischen Armee als prädominierend erkannten Fragen der *Disziplin* und des *soldatischen Denkens*. Der Verfasser, Kenneth Mac Nichol, hat während des Krieges in der englischen und der amerikanischen Armee gedient, und war gegen Ende des Krieges Mitarbeiter der „Stars and Stripes“, der amerikanischen Armeezeitung. Wenn es also auch nicht ein höherer Offizier ist, der diese Abhandlung verfaßt hat, so dürfen dessen

Ausführungen doch wohl als recht beachtenswert bezeichnet werden, indem sie auf universeller Grundlage aufgebaut und auch für unsere Verhältnisse in mancher Hinsicht zutreffend sind.

Zunächst ist es interessant zu erfahren, wie ganz ähnliche kleine Vorfälle, wie sie bei unseren Truppen dann und wann vorkommen, auch beim amerikanischen Soldaten viel Mißmut haben erzeugen können. Auch scheint es, daß auch die amerikanische Militärversicherung und ähnliche Einrichtungen zu vielen Klagen Anlaß gegeben haben. Es wird sodann vorgeschlagen, die Offiziersbeförderungen auf Grund einer Kombination der objektiven Qualifikation verbunden mit einer gewissen Berücksichtigung des Dienstalters durchzuführen. Als militärisches System wird das Milizsystem mit allgemeiner Wehrpflicht und mit einer bedeutend längern Rekrutenschule als bei uns befürwortet; dieses „universal training“ habe aber auch berufliche Fortbildung und ausgiebigen staatsbürgerlichen Unterricht zu umfassen. Auf diese Weise soll eine tiefgreifende „Americanization“ erreicht und der wahre „Will to Serve“ als Wurzel einer unerschütterlichen und doch natürlichen Disziplin geschaffen werden, welche auch den Anfeindungen hinter der Front stand hält.

Mac Nichol befaßt sich auch eingehend mit den Einflüssen, welche den Geist der Armee zersetzen, aber nicht der Armee selbst zur Last gelegt werden können. Schwerwiegende politische Zerwürfnisse innerhalb eines Volkes erzeugen auch in der Armee Mißstände und untergraben die Disziplin; diese Mißstände müssen aber auf dem Boden ihres Ursprungs bekämpft und beseitigt werden, was in erster Linie nicht eine Aufgabe der Armee, sondern der Politik sei.

Die Frage der Einführung des „Universal training“ scheint in den Vereinigten Staaten überhaupt gegenwärtig die öffentliche Meinung in hohem Maße zu beschäftigen (Vergl. die Artikel „Army Training and Universal Training“, „Reorganization of the Army“, beide in Heft 5, „Americanization thru Universal Training“ im Heft 6 der rubrizierten Monatsschrift).

„Das schweizerische Rote Kreuz während der Mobilisation 1914—1919.“

Wir empfehlen diesen hübsch geschriebenen und mit netten Bildern ausgestatteten Bericht über die segensreiche Tätigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes während des Weltkrieges dem Interesse unserer Leser.

Das Rote Kreuz ist bei uns, namentlich auch von militärischer Seite, viel kritisiert worden, — wie so Manches, wenn nicht Alles, Andere.

Der Bericht zeigt, wie die Organisation und ihre Leiter mit ursprünglich sehr bescheidenen Mitteln es verstanden haben, manchen nicht vorausgesehenen und nicht vorauszusehenden Anforderungen gerecht zu werden, viel, sehr viel Gutes zu tun und dem schweizerischen Namen weithin Ehre zu machen.

Das sollte ihm nie vergessen werden.

Als Soldaten wollen wir namentlich auch dankbar der 69 Rotkreuzschwestern gedenken, welche in der Grippezeit ihr Leben aufgeopfert haben.

Redaktion.

Totentafel.

Peter von Cleric, Oberst im T. D., zuletzt Territorialkommandant VIII, geb. 1854, gest. 26. Juli 1920 in Chur.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

La reproduction du texte est autorisée à condition de mentionner le titre complet de la Revue.